

Satzung Förderverein Gymnasium Spremberg e.V.

Stand 11.03.2025

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Gymnasium Spremberg“; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist: Erwin-Strittmatter-Gymnasium, Mittelstraße 1, 03130 Spremberg.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Pflege, die Festigung und dem Ausbau der Beziehungen zwischen der Schule, den Schülern sowie den Eltern und der Öffentlichkeit,
 - b) die Wahrung und Wiederbelebung der Traditionen des Gymnasiums,
 - c) die Gewinnung von Sponsoren, Freunden und Förderern und
 - d) die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Gymnasiums bei der Verwirklichung seines konkreten Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie stattfindende schulische und repräsentative außerschulische Veranstaltungen im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung – bei Minderjährigen i.S.d. §2 BGB mit schriftlicher Zustimmung durch den bzw. die Personensorgeberechtigten – und deren Annahme durch den Vorstand des Vereins zum 1. des auf die Annahme folgenden Monats wirksam.

Gleichzeitig erkennt das neue Mitglied die Satzung sowie bestehende Ordnungen an.

- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - 4.3.1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird bei Eingang bis 4 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zum Ende desselben wirksam, ansonsten zum Ende des nächsten Geschäftsjahres.
 - 4.3.2. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe können z.B. sein: vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als einer Beitragsperiode. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung kann das Mitglied schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen; über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich insofern dem Ausschließungsbeschluss.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht,
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein und seine Organe zu verlangen,
 - b) an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
 - c) aktiv an der Planung und der Gestaltung des Vereinslebens und an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.
- 5.2. Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht,
 - a) sich entsprechend der Satzung, bestehender Ordnungen und sonstiger getroffener Vereinbarungen und Beschlüsse zu verhalten,
 - b) aktiv an der Erfüllung der gestellten Aufgaben und Ziele mitzuarbeiten,
 - c) das Ansehen des Vereines zu wahren und positiv zu beeinflussen,
 - d) Beiträge, Umlagen und sonstige Forderungen materieller oder ideeller Art, die in der Satzung oder in Ordnungen oder in gefassten Beschlüssen festgelegt sind, fristgerecht und in vollem Umfang zu leisten.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss oder durch Ordnungen weiterführende Rechte und Pflichten für die Mitglieder festlegen.

6. Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins können Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert werden.

Höhe und Umfang dieser ergeben sich aus entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder aus einer Beitrags- oder ähnlichen Ordnung, die durch den Vorstand aufzustellen und in einer Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Zustimmung zu beschließen ist.

7. Mittelverwendung

- 7.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 7.2. Antragsberechtigt für die Vergabe von Mitteln sind neben den Mitgliedern des Fördervereins insbesondere die Schulleitung, Eltern von Schülern des Gymnasiums und die Mitwirkungsgremien des Gymnasiums.
- 7.3. Die Mitglieder des Vereins erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8.1. Der Vorstand

8.1.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

8.1.2. Der Vorstand kann bis zu 3 (drei) Beisitzer bestellen.

8.1.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den 2.Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

8.1.4. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Umsetzung und Kontrolle der Umsetzung der Vereinsbeschlüsse,
- die Bescheidung von Mittelverwendungsanträgen und
- die Einberufung sowie Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlungen.

8.1.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.

8.2. Die Mitgliederversammlung

8.2.1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

8.2.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

8.2.3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

8.2.4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten,
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung bzw. Beitragshöhe und
- die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

8.3. Beschlussfassung, Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Gleiches gilt für Wahlen.

Bei Briefwahlen bzw. schriftlichen Beschlussfassungen liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn sich an diesen mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beteiligen.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, gelten nachfolgende Punkte 8.3.1. bis 9.2.

- 8.3.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei schriftlichen Wahlen/Briefwahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.3.2. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die geplanten Änderungen der Satzung sowie auf die zu ändernden Paragraphen im Wortlaut hinzuweisen. Eine schriftliche Stimmabgabe entschuldigt fehlender Mitglieder ist bei Satzungs-änderungen möglich; diese Mitglieder gelten diesbezüglich als anwesend. Satzungsänderungen durch schriftliche Wahl/Briefwahl bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.3.3. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 8.3.4. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 8.3.5. Stimm- und wahlberechtigt mit jeweils 1 Stimme ist jede natürliche sowie jede juristische Person, sofern eine der Satzung entsprechende Mitgliedschaft besteht.
- 8.3.6. Alle Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert und vom Protokollführer sowie dem jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Abstimmung, sofern sich daran jeweils mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder beteiligen und mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung des Vereins zustimmen.
- 9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Entscheidungen darüber werden gemäß 8.3.1 getroffen.

10. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die derzeit gültige Satzung in der Fassung vom 17.10.2023.

Spremberg, den 11.03.2025